

BUNDESGERICHTSHOF

Beschluss

VII ZB 28/95

VOM

29. Februar 1996

in dem Rechtsstreit

Firma Kurt N [REDACTED] - Bauelemente -, Inhaber Kurt N [REDACTED],
S [REDACTED]-Straße 3, F [REDACTED],

Beklagte und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
T [REDACTED] 30, K [REDACTED] -

gegen

S [REDACTED] S [REDACTED] GmbH Vertriebs KG, vertreten durch die
persönlich haftende Gesellschafterin S [REDACTED] A [REDACTED] GmbH, diese
vertreten durch den Geschäftsführer Joachim B [REDACTED], Am A [REDACTED]-
bach 3, M [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], W [REDACTED] 4,
K [REDACTED] -

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
am 29. Februar 1996
durch den Vorsitzenden Richter Dr. Lang sowie die Richter
Prof. Dr. Thode, Dr. Haß, Hausmann und Dr. Wiebel
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Beklagten gegen den
Beschuß des Oberlandesgerichts Frankfurt am
Main, 14. Zivilsenat in Kassel, vom 25. September
1995 wird als unzulässig verworfen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Beschwerdever-
fahrens.

Beschwerdewert: 42.101 DM

- 3 -

G r ü n d e :

I.

Die Klägerin verlangt von der Beklagten 42.101 DM und Zinsen für die Lieferung von Sonnenschutzanlagen. Das Landgericht hat den Einspruch der Beklagten gegen den antragsgemäß ergangenen Vollstreckungsbescheid durch zweites Versäumnisurteil verworfen. Die Berufung der Beklagten gegen dieses Urteil hat das Oberlandesgericht durch Beschluß vom 25. September 1995 als unzulässig verworfen. Der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten hat mit Empfangsbekenntnis gemäß § 212 a ZPO bestätigt, daß er die Ausfertigung des Beschlusses am 2. Oktober 1995 erhalten hat.

Gegen den Beschluß des Oberlandesgerichts richtet sich die am 18. Oktober 1995 eingegangene sofortige Beschwerde der Beklagten.

Zur Zulässigkeit der sofortigen Beschwerde trägt die Beklagte im wesentlichen vor:

Die Ausfertigung des Beschlusses des Oberlandesgerichts sei bei ihrem Prozeßbevollmächtigten erst am 4. Oktober 1995 eingegangen. Zu dem Stempeldatum "2. Okt. 1995" sei es nur dadurch gekommen, daß der Bürovorsteher den Stempel nicht rechtzeitig umgestellt habe. Der Beschluß sei ausweislich der Gerichtsakten erst am 2. Oktober 1995 ausfertigt worden. Die Ausfertigung könne daher frühestens am

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4. Oktober 1995 in das Gerichtsfach des Anwalts gelangt sein.

II.

Die sofortige Beschwerde ist unzulässig. Die Beklagte hat die Beschwerdefrist nicht gewahrt, §§ 519 b Abs. 2, 577 Abs. 2 ZPO.

Die Frist für die Einlegung der sofortigen Beschwerde hat am 2. Oktober 1995 zu laufen begonnen. Durch das Empfangsbekenntnis ist Beweis dafür erbracht worden, daß der Prozeßbevollmächtigte das Schriftstück an diesem Tag entgegengenommen hat. Der Gegenbeweis der Unrichtigkeit der in dem Empfangsbekenntnis enthaltenen Erklärungen ist nicht geführt.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes erbringt das datierte und unterschriebene Empfangsbekenntnis i.S. des § 212 a ZPO Beweis für die Entgegennahme des darin bezeichneten Schriftstücks als zugestellt und für den Zeitpunkt dieser Entgegennahme (vgl. BGH, Urteil vom 7. Juni 1990 - III ZR 216/89 = NJW 1990, 2125 m.w.Nachw.). Der Gegenbeweis der Unrichtigkeit der im Empfangsbekenntnis enthaltenen Angaben ist zulässig. Er ist jedoch nur erbracht, wenn die Beweiskraft des § 212 a ZPO vollständig entkräftet und jede Möglichkeit ausgeschlossen ist, daß die Angaben des Empfangsbekenntnisses richtig sein können. Der Gegenbeweis ist nicht schon dann erbracht, wenn die Möglichkeit der Unrichtigkeit besteht, die Richtigkeit der An-

gaben also nur erschüttert ist (Senat, Beschluß vom 16. September 1993 - VII ZB 20/93 = VersR 1994, 371).

Der Vortrag der Beklagten erbringt den Gegenbeweis nicht. Durch die bloße Behauptung, der Bürovorsteher habe den einschlägigen Stempel nicht rechtzeitig weitergestellt, ist der Nachweis der Unrichtigkeit nicht geführt. Der Umstand, daß die Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle den Beschluß am 2. Oktober 1995 ausgefertigt hat, rechtfertigt nicht den Schluß, die Entscheidung des Oberlandesgerichts müsse, auch über das Gerichtsfach des Anwalts, erst später als am 2. Oktober 1995 zugestellt worden sein. Die Beschwerdeführerin stützt sich schließlich darauf, die erste Seite des bei ihrem Anwalt eingegangenen Beschlusses trage bezeichnenderweise den Eingangsstempel vom 4. Oktober 1995. Der Senat kann nicht nachprüfen, ob das zutrifft, da die Beklagte diese Seite entgegen ihrer Ankündigung nicht vor-

gelegt hat. Auf die behauptete "Diskrepanz zwischen beiden Urkunden" kommt es auch nicht an. Unterschiedliche Daten könnten sich beispielsweise ohne weiteres dadurch ergeben haben, daß der Anwalt die Schriftstücke zunächst selbst bearbeitet und erst dann an sein Büro weitergeleitet hat.

Lang

Thode

Haß

Hausmann

Wiebel